

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 416/2026 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: II FBL: Herr Wirtz AbtL: Herr Neb Verfasser/in: Herr Neb		SWBM			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium				Datum	
Rat				28.09.2026	

TOP	Genehmigung einer erheblichen überplanmäßigen Aufwendung gem. § 83 GO NRW für die Sanierung der Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet Bergheim
------------	---

Beschlussvorschlag

Den erheblichen überplanmäßigen Aufwendungen auf dem Produktsachkonto 120.030.52811057 „Sonst. Unterhaltungsmaßnahmen – Ersatzneubau Straßenbeleuchtung“ im Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 604.000 € wird zugestimmt.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Zielsetzung ist die überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln zur Durchführung einer Sanierungsmaßnahme im Bereich der Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet der Kreisstadt Bergheim unter Inanspruchnahme einer öffentlichen Förderung in Höhe von 40%.

2. Sachverhalt

Der zusätzliche Mittelbedarf in Höhe von insgesamt 604.000 € ergibt sich auf Grund der möglichen Inanspruchnahme einer genehmigten Förderung, die erst nach Bereitstellung der notwendigen Mittel und Umsetzung der Maßnahme realisiert werden kann.

Im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit wird durch die Zukunft – Umwelt -Gesellschaft (ZUG) gGmbH eine Förderung in Höhe von 40 % der Baukosten zur Modernisierung der Straßenbeleuchtung angeboten.

Seitens der Stadtwerke Bergheim GmbH wurde im vergangenen Jahr angeregt einen Förderantrag seitens der Kreisstadt Bergheim zu stellen, um dem Modernisierungsbedarf der Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet Bergheim nachkommen zu können.

Die Umrüstung von herkömmlicher Straßenbeleuchtung (z. B. HQL-Lampen – Quecksilberdampflampen) auf LED-Technik bringt eine ganze Reihe von Vorteilen:

1. Deutlich geringerer Energieverbrauch

LED-Leuchten benötigen rd. 50–70 % weniger Strom als HQL-Systeme.

2. Längere Lebensdauer

Während HQL-Lampen typischerweise etwa 12.000 Stunden halten, erreichen LEDs häufig 50.000 bis über 100.000 Stunden. Dadurch ergeben sich weniger Leuchtwechsel und geringere Wartungskosten.

3. Bessere Lichtqualität

LED-Leuchten erzeugen ein gleichmäßigeres Licht und bieten eine bessere Farbwiedergabe. Daraus ergibt sich eine bessere Sichtbarkeit für die Verkehrsteilnehmer.

4. Steuerbarkeit

LED-Leuchten können durch entsprechende Steuerungsmodule gesteuert bzw. gedimmt werden. So ist es möglich, in verkehrsschwachen Zeiten (nachts) die Leistung auf 50 % zu reduzieren, was zu einer noch höheren Einsparung beim Energieverbrauch führt.

5. Umweltvorteile

Geringerer CO₂-Ausstoß durch weniger Energieverbrauch, keine Verwendung von giftigen Stoffen wie Quecksilber (bei HQL enthalten), weniger Lichtverschmutzung durch gezieltere Ausleuchtung

Aufgrund der vorgenannten Gründe wurde seitens der Kreisstadt Bergheim eine Förderung bei der ZUG gGmbH beantragt und mit Bescheid vom 08.12.2025 genehmigt.

Zur Umsetzung der nunmehr geplanten Umrüstung müssen seitens der Kreisstadt Bergheim die o.g. 604.000 € zur Verfügung gestellt werden. Die Förderung in Höhe von rd. 241.473 € wird anschließend in den Jahren 2027 (in Höhe von 193.178 €) und 2028 (in Höhe von 48.295 €) zur Verfügung gestellt.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Gemäß Ratsbeschluss vom 26.11.2018 handelt es sich um eine erhebliche überplanmäßige Aufwendung. Zuständig für die Zustimmung zu dieser erheblichen überplanmäßigen Aufwendung ist gem. § 83 GO NRW der Rat. Die erforderlichen Mittel sind im Jahr 2026 im Rahmen einer überplanmäßigen Bewilligung gem. § 83 GO NRW bereitzustellen. Die Deckung erfolgt über Mehrerträge auf dem Produktsachkonto 160.010.41110000 (Schlüsselzuweisungen).

Ohne eine Zurverfügungstellung der zusätzlichen Mittel wäre die Durchführung der Maßnahme nicht möglich und Fördermittel könnten nicht in Anspruch genommen werden. Insofern liegt auch die Unabweisbarkeit der Maßnahme i.S.v. § 83 GO NRW vor.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt

6. Bürgerbeteiligung

entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt